

Bericht

über die Ergebnisse der Akteneinsicht von Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Planung des Basaltsabbau in Homberg-Dickershausen

Thema	Planung des Basaltabbaus in Homberg-Dickershausen
Anlass	Rechte der Gemeindevertretung übergangen Falschen Vertrag Gemeindevertreter und Öffentlichkeit falsch informiert
Legislaturperiode	2006/2011
Ausschussdauer	26. 08. 2008 bis 01.12.2008
Fraktion	Bündnis90/Die Grünen
Berichterstatter	Delf Schnappauf

Anlass und Gründung

Im Mai 2008 erhielten alle Stadtverordneten einen Brief von von dem Dickershäuser Bürger Herr Schlee erst dadurch wurde die Planung eines Basaltsabbaus in Homberg bekannt.

Die SPD Fraktion beantragt die Einrichtung eines Ausschusses zur Akteneinsicht nach § 50 Abs. 2 HGO.

Antrag auf Einrichtung eines Akteneinsichts-Ausschusses

Die SPD Fraktion der Antrag mit Schreiben vom 31. Juli 2008 einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 14.8.2008.

„Aufgabe des Ausschusses ist die Prüfung aller Unterlagen, einschließlich derjenigen des Magistrats, die die die Planung des neuen Steinbruchs in der Gemarkung Kickers hausen und die Vertragsverhandlungen mit einem möglichen Betreiber betreffen.

Zu prüfen sind unter anderem:

- Inhalt der Unterlagen und ihr zeitliches Zustandekommen*
- Verfahrensbeteiligte*
- Notwendigkeit einer Parlamentsbeteiligung*
- Beachtung der Befugnisse des Magistrats*
- Kosten für die Stadt Hombergs*
- Entscheidung für die Zukunft“*

Begründung:

Eine der wichtigsten Aufgaben jedes Kommunalparlamentes ist die Überwachung der Verwaltungsarbeit der Kommune. Wenn sich in der Arbeit strich das der Verwaltung Anhaltspunkte ergeben, dass ohne Parlamentsauftrag bzw. gesetzliche Gestattung Tätigkeiten abgebracht werden, ist das Parlament verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen.

Die SPD-Fraktion geht in der Angelegenheit "Steinbruch Dickershausen" davon aus, dass die Verwaltung in eigener Entscheidung so nicht hätte vorgehen dürfen."

1 Inhalt der vorgelegten Unterlagen und ihr zeitliches Zustandekommen

Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen

Die Unterlagen haben einen Umfang von einem Aktenordner. Zudem Inhalt gibt es ein Inhaltsverzeichnis (siehe Anlage)

Nach der Durchsicht der Unterlagen ergaben sich Zweifel hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen. Darauf hin Quote in Akteneinsichtsausschuss der Magistrat befragt, ob die Akte vollständige sei. Der Bürgermeister bestätigte die Vollständigkeit der Akte in der Sitzung am 1. Oktober und am 27. Oktober 2008. (Siehe Protokoll der Sitzung des Akteneinsichtsausschusses)

Begründete Hinweise auf fehlende Unterlagen ergeben sich aus:

- Es ist nicht ersichtlich wie es zu dem Kontakt zu der Firma Beisheim kam, welche Gespräche geführt wurden, welches Vorgehen besprochen worden ist.
- Absichtserklärung der Stadt Homberg mit der Fa. Beisheim.
Am 11. 7. 2008 schreibt Herr Bottenhorn ein Email an Herrn Schlempp vom Hessischen Städtetag, darin heißt es:

„Nach monatelangen Verhandlungen mit der möglichen Betreiberfirma konnte eine Absichtserklärung vereinbart werden. Der zuständige Ortbeirat war an diesen Verhandlungen beteiligt.“
- Es gibt nur zwei Briefe mit Firmenbriefkopf der Firma Beisheim in der Akte – die das Ende des Planungsprozesses besiegeln. Diese Briefe beinhalten die Kündigung des Pachtvertrages sowie das dazugehörige Anschreiben.
Innerhalb des zweijährigen Verhandlungsprozesses ist kein offizieller Brief der Fa. Beisheim in der Akte zu finden. Weder ist der Erstkontakt noch die Vereinbarung der Vorgehensweise in der Akte ordnungsgemäß dokumentiert.
- Am 18.4.2007 fanden Probebohrungen auf den Flächen der Stadt Homberg statt. In den Unterlagen finden sich keine Schreiben aus denen eine Genehmigung für diese Probenbohrungen hervor geht. Schon aus versicherungsrechtlichen Gründen wird sich eine Firma absichern und sich eine Genehmigung vom Grundstückseigentümer einholen.
- In einem E-Mail vom 24. 9. 2007 an den Leiter des Bauamtes bittet der Bürgermeister Herrn Ziegler die Angemessenheit der Preise im Pachtvertrag zu prüfen.
In der Akte findet sich kein Ergebnis der Prüfung.
Des kann nicht davon ausgegangen werden, das dieser Auftrag nicht erfüllt wurde.

- In der Projektbeschreibungen des Planungsbüros Wacker wird auf einen noch ausstehenden Anhang der Stadt Homberg verwiesen. Diese angekündigt der Stellungnahme der Stadt findet sich nicht in der Akte.

Dokumentation des Verwaltungsvorganges entspricht nicht einer geordneten Verwaltung, Die Kontakte mit dem der Fa. Beisheim sind nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Diese Zweifel wurden in 2 Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses angesprochen.

1. Oktober 2008, dazu heißt es im Protokoll des Akteneinsichtsausschusses:

Herr Pfalz stellt fest, dass ein Aktenbeginn fehle. Es ist nicht ersichtlich, wer den Sachverhalt initiiert hat, ob zum Beispiel die Initiative von Seiten der Firma Beisheim oder der Stadt ausgegangen sei. Er verlangt einen entsprechenden Aktenvermerk über einen Gesprächstermin, ein Telefonat o.ä.

Herr Pfalz verlangt eine Erklärung des Magistrats, wonach die vorgelegte Akte vollständig sei. Bürgermeister Martin Wagner sagt, historisch gesehen sei Beginn des Sachverhaltes die Fortschreibung des Regionalplanes, die in Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und den Stadtteilen vorgestellt worden sei.

Herr Pfalz zeigt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden.

Bürgermeister Martin Wagner antwortet, die Firma Beisheim sei auf die Stadt zugekommen, darauf hin wurden zwei Probebohrungen im Gelände durchgeführt.

Bürgermeister und Verwaltung betonen, dass es nicht üblich sei, alle Telefongespräche oder persönlichen Unterredungen in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

27. Oktober 2008, Protokoll:

Herr Schnappauf möchte von Bürgermeister Wagner bestätigt haben, dass die vorliegende Akte vollständig ist. Bürgermeister Wagner bestätigt die Vollständigkeit der vorliegenden Akte.

Die abgegebene Versicherung des Bürgermeisters kann die Zweifel nicht ausräumen.

Außerdem sind sehr wohl Aktenvermerke gefertigt worden, aber eben nicht von den entscheidenden Situationen der Geschäftsanbahnung. Wenn auch nicht über jedes einzelne Gespräch, so sind doch von wichtigen Vorgängen Vermerke zu fertigen; das ist Standard einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

Dokumentation des Planungsverlaufs

Anstoß der Planung

Es gibt keinen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die im Regionalplan 2000 ausgewiesener Rohstofflagerstädte einer Verwertung zuzuführen.

Nach den Grundsätzen des Regionalplan 2000 sollen Lagerstätten erst dann geöffnet werden, wenn vorhandene Lagerstätten ausgebeutet sind.

Vom Bürgermeister wird die Diskussionen über den Regionalplan mit dem Ortsbeirat von Dickershausen als ein Anstoß für diese Planung dargestellt.

Der Ortsbeirat ist kein Entscheidungsorgan, sondern wird nur angehört.

Auswahl des Betreibers

Keine Ausschreibungen für die Vergabe eines Abbaugebiets

Von Anfang an ist nur mit einem Interessenten verhandelt worden, einen Interessenten der im großen Umfang für die Stadt Homberg während des Hessentages tätig war. Die Firma Beisheim lieferte Basaltschotter an die Stadt, der offensichtlich von weit her herantransportiert wurde. Gleichzeitig begründet die Firma den geplanten Basaltsabbau in Dickershausen mit der Notwendigkeit im Fuldataal solches Material kundennah abzubauen. Dies ist ein legitimes Betreiberinteresse. Ein Interesse der Stadt ist nicht formuliert. Dabei hat Homberg bereits einen großen Basaltsteinbruch. Kundennah hätte von dort das Material zum Hessentag geliefert werden könne.

Das Interesse Hombergs ist auch insofern verletzt worden, als durch die fehlende Ausschreibung nicht ermittelt werden kann, welcher Preis am Markt zu erzielen gewesen wäre.

Stellungnahme des Planungsbüros Wacker

Die Firma Beisheim ist über zwei Jahre Planungsverlauf nicht in der Akte vertreten, dies übernimmt das von der Firma Beisheim beauftragte Planungsbüro Wacker.

Dieses Büro fasst am 16. 4. 2007 eine Stellungnahme an das Regierungspräsidium.

In der Stellungnahme wird auf die positiven Ergebnisse der Probebohrungen vom 18.4.2007 verwiesen. Was als positiv bewertet wird ist nicht ausgeführt. Die Seriosität des Planungsbüros und seiner Aussagen lässt erhebliche Zweifel aufkommen, wenn bereits zwei Tage vor der Probebohrung die „positiven“ Ergebnisse im Bericht festgestellt werden.

Änderung des Regionalplans

Nach dem zur Zeit gültigen Regionalplan ist in dem Gebiet Dickershausen nur die oberflächennahe Lagerstätte verzeichnet. In den Grundsätzen des Regionalplanes heißt es, dass neue Lagerstätten erst erschlossen werden sollen, wenn die bisherigen ausgebeutet sind. Die Firma Beisheim beantragt die Abbau dieser Lagerstätte, die Stadt Homberg befürwortet dieses Vorhaben in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten.

Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung stimmt der beantragten Änderung für den Regionalplan 2008 entgegen den eigenen bisherigen Grundsätzen zu.

Der geänderte Regionalplan liegt zurzeit öffentlich für Stellungnahmen aus.

Bergrechtliche Genehmigung

Das Bergamt, Dezernat 34 des Regierungspräsidiums prüft die geologischen Bedingungen und den Rahmenbetriebsplan.

Zu der Beurteilung des Basalts in der Lagerstätte gibt es schwerwiegende Bedenken, da besondere Basaltvorkommnisse dort bekannt sind, die bei Zutritt von Luft und Regen zerfallen. Das Amt verlangt den Nachweis der Produktfähigkeit.

In einem Schreiben des Regierungspräsidium Kassel an den Magistrat vom März 2008 heißt es:

„Zum augenblicklichen Sachstand:

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat im bergrechtlichen Verfahren schwerwiegende rohstoffgeologische Bedenken zu der Materialeignung und der Lagerstättenqualität vorgebracht. Es fordert deswegen den Nachweis der Rohstoffnutzbarkeit bzw. Produktfähigkeit des lagernden Rohstoffs und eine Lagerstättenbohrung bis in Liegende.

Die vom HLOG aufgeworfenen rohstoffgeologischen Fragen haben grundsätzliche Bedeutung für den Sinn eines Aufschusses an dieser Stelle.“

Dieser Sachstandsbericht bezieht sich offensichtlich auf ein Schreiben des HLOG, von dem auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes beschafften Unterlagen nur die Seite 2 vorliegt, die von Heinrich Abel unterschrieben ist. Ein Datum ist nicht ersichtlich. Aufgrund des Bezugs auf den Rahmenbetriebsplan kann davon ausgegangen werden, dass er nach November 2007 geschrieben worden ist.

Zu 1:

Wie in den Planungsunterlagen nicht textlich ausgeführt aber in den Steinbruchabbildungen an den zahlreichen hellen " Kerben " im Gestein erkennbar sowie durch HLOG-interne Informationen gelegt, tritt im aller Alkali-Basalt "Sonnenbrenner" auf.

Sonnenbrenner unterscheidet sich grundsätzlich von der normalen Gesteinsverwitterung. Im Anfangsstadium macht sich der Sonnenbrand durch auffallend unebene, hakige, höckerige und raue Bruchflächen bemerkbar, später durch hellbraune oder weißliche, erbsengroße, an den Rändern ausgefranste und durch seine Haarrisse miteinander verbundenen Flecken, die so genannten " Sonnenbrennerflecken". Das Gestein ist dann bereits deutlich mürber und zerfällt wesentlich leichter als im frischen Zustand. In dem Stadium der Sonnenbrand des zerfällt das Gestein zu einem eher erdigen Grus aus maximal etwa haselnusgroßen, ovalen, schalig absondernden und insgesamt sehr mürben Bruchstück, schließlich sogar zu sandiger-lehmiger "Steinerde". Dieser Zersetzungsprozess kann sich bereits in der Lagerstätte oder bei frisch gesprengtem Material innerhalb weniger Wochen bis Monate vollziehen, sobald das Gestein mit Wasser in Berührung kommt. Temperaturwechsel im Steinbruch (Sonneneinstrahlung am Tag, Abkühlung oder Frost in der Nacht) wirken dabei zusätzlich beschleunigend.

Die Firma Beisheim plant die Erschließung des Neuaufschlusses zur Herstellung unter anderem von Frostschutzmaterial. Ein Nachweis für die Produktfähigkeit des Rohstoffs ist vor dem Hintergrund des Georisikos Sonnenbrand zu erbringen.

Am 7. Februar 2008

" Der beantragte Abbau mit dem Regionalplan Nordhessen 2000 nicht als " Bereich für den Abbau oberflächenaher Lagerstätten" enthalten. Das vorgesehene Abbauggebiet ist dort als Bereich für die Landwirtschaft und Bereich oberflächenaher Lagerstätten (tlw.) festgelegt. Der beantragte Abbau weicht daher von den Zielen des geltenden Regionalplan ab.

Die Darstellung im Entwurf des Regionalplan Nordhessen 2006 entspricht eher des geltenden Regionalplan ist 2000, auch dort ist der geplante Abbau nicht enthalten.

In der Beschlussfassung des Haupt -und Planung Ausschusses über die Stellungnahmen aus der 1. Offenlegung des Regionalplan Entwurfes 2006 ist die Aufnahme des Abbaues in die Planfassung für die zweite Offenlegung (zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche) beschlossen worden. Dies zeigt die grundsätzliche Bereitschaft des Ausschusses, den Abbau als Zielen in den Regionalplan

aufzunehmen. Eine regionalplanerische Beteiligung über dieses Vorhaben gibt es im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht.

Hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung des Materials unter Qualität der Lagerstätte weise ich auf die Stellungnahme des HBUG hin, dass eine möglicherweise nicht ausreichende Qualität und eine heterogene Lagerstätte sieht, die auch unbrauchbare Tuff- und Basaltlagen enthalten könnte. Das Haar gelten gehe fordert daher den Nachweis der Rohstoff nutzbar keine bzw. Produktfähigkeit des lagerten Rohstoff und eine Lagerstättenbohrung bis ins Liegende.

Für das weitere Verfahren gehe ich davon aus, dass zunächst diese Nachweise geführt und die Rohstoff geologisch aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Sollte dabei die Eignung des Materials unter Lagerstätte nachgewiesen werden, schlage ich die Zulassung einer Abweichung in einem vereinfachten Verfahren auf der Grundlage der Stellungnahme aus dem bergrechtlichen Verfahren vor.

Vor der weiteren Veranlassung im Hinblick auf eine Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplan ist warte ich auf die Klärung der vom HBUG aufgeworfenen Rohstoff biologischen Fragen, die den Zielen eines Aufschluss ist ein dieser Stelle grundsätzlich in Frage stellen."

(Quelle: Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21-2 S an Dezernat 34/hef, vom 07.02. 2008)

In der Fachliteratur heißt es dazu:

"Manche Gesteine der eben genannten Gruppen zeigen bei der Verwendung als Pflasterstein, aber auch schon im Steinbruch oft eigenartige 'Krankheitserscheinungen'. Sie bekommen graue Flecken, von denen Sprünge ausgehen, die das Gestein in erbsen- bis kirschgroße Körner zerfallen läßt. Dabei bleibt das Gestein auch mikroskopisch durchaus frisch. In mindestens einem Teil der Fälle beruht die Erscheinung auf ungleichmäßiger Entwässerung des in den Gesteinen enthaltenen Analcims. 'Sonnenbrennerbasalte' sind technisch kaum zu verwenden und durch ihr regelloses Auftreten im Steinbruchbetrieb sehr störend." [aus: BRUHNS, W. & RAMDOHR, P. (1972): Petrographie. - Sammlung Göschen, Bd. 173; 7. Aufl.: 141 S., 21 Fig.; Walter de Gruyter, Berlin.]

Im Gegensatz zu diesen Befunden und der Forderung nach weiteren Bohrungen zu Beginn des Jahres 2008, verwundert die Aussage im Rahmenbetriebsplan, dass die Bohrungen vom 18. 4. 2007 positive Ergebnisse gebracht haben soll. Eine Feststellung, die schon zwei Tage vorher in der ersten Fassung des Rahmenbetriebsplanes enthalten war. An den Unterlagen der Planungsfirma Wacker sind deshalb erhebliche Zweifel angebracht.

Rahmenbetriebsplan

Um die den Basalt abzubauen ist neben dem Regionalplan eine bergrechtliche Genehmigung notwendig. Grundlage der Beurteilung ist der Rahmenbetriebsplan, den die Firma Wacker erstellt.

Mengenberechnung nach den Plänen

Nach diesem Plan soll nach Abräumen der Deckschicht in vier Stufen mit einer Mächtigkeit von je 12 m Höhe bis zur Sohlentiefe von rund 50 m abgebaut werden.

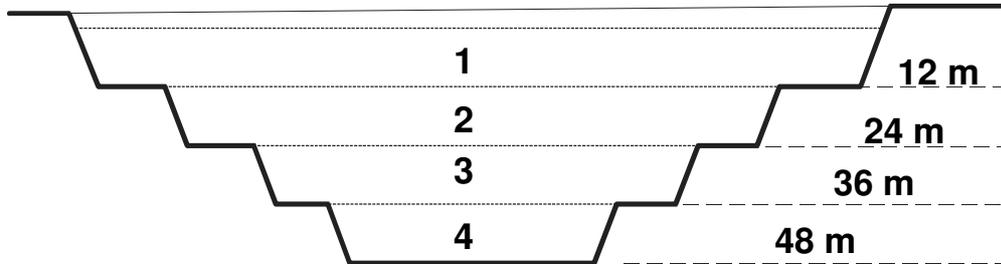


Abbildung 1: Schema der Abbaustufen

Auf Seite 22 des Rahmenbetriebsplanes wird von dem Ergebnis von 30 Bohrungen geschrieben, die eine Mächtigkeit des Basaltsteins von mindestens 20 m festgestellt haben will. Wann die Bohrungen erfolgen, wer die Auswertungsberichte hat ist nicht bekannt. Auch das Dez. 34 des Regierungspräsidiums hat keine Ergebnisse.

Mit diesen Bohrungen soll auch festgestellt worden sein, dass auf 2/3 der 7 ha großen Fläche Basaltstein in guter Qualität angetroffen worden sei. Dies steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Bergamtes des Regierungspräsidiums, wie später ausgeführt wird.

Im Rahmenbetriebsplan (5.11. 2007)

Mit den vorhandenen Abraummassen können die Abbauwände im Norden, Westen und Süden abgeschrägt werden (minimale Rekultivierungsvariante)

Geplant sind jedoch in der 30-jährigen Abbauphase ca. 470.000 m³ geeignete Fremdmassen zur Rekultivierung einzubauen. Dies stellt die maximale Rekultivierungsvariante entsprechend dem Plan A2.2 (Rekultivierungsplan „Endzustand“) dar.

Mengenberechnung nach den Plänen

Berechnung 1: nach Rahmenbetriebsplan (S. 22)

Auf einer Fläche von etwa 7 ha ist auf 2/3 der Fläche in einer Tiefe von 1 bis 3 m Basaltgestein in guter Qualität anzutreffen. Es hat eine Mächtigkeit von ca. 20 m.

Hiernach ergibt sich ein abbauwürdiges Basaltvorkommen von ca. 1,9 Mio. Tonnen.

Diese Schlussfolgerung hält einer Berechnung nicht stand.

2/3 von 7 ha. Sind 46.700 m² bei einer Abbautiefe von 17 m sind dies 793.000 m³, bei 19 m Abbautiefe ergibt sich 890.000 m³. Als Umrechnungsfaktor ist im Vertrag 1:1,6 angegeben, daraus ergibt sich bei 17 m = 1.270.000 Tonnen, bei 19 m 1.420.000 Tonnen. Diese Rechnung beruht auf einem rechteckigen Volumen, durch die Böschungswinkel und Abbaustufen verringert sich die Menge weiter.

Berechnung 2: nach Rahmenbetriebsplan (S. 12)

Beim Vorhaben handelt es sich um die Erschließung eines Basaltsteinbruchs auf einer 61.894 m² großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Gesamtabbaufäche beträgt ca. 45.483 m². (...)

Geplant ist eine jährliche Entnahme von 20-40.000 m. (wird wohl m³ gemeint sein)

Bei einem Gesamtvolumen von 1.000.000 m³ ergibt dies eine Abbauzeit von $1.000.000/30.000 = \text{ca. } 30$ Jahre.

Rekultivierung

Bestandteil des Planes ist auch die Rekultivierungsplanung mit Zwischenstufen in der voraussichtlichen 30-jährigen Betriebsdauer und der Endzustand. Der Endzustand sieht eine Wasserfläche am tiefsten Punkt vor. Von dort werden Böschungen bis zur Geländeoberfläche in unterschiedlichen Neigungswinkeln angelegt und teilweise der Sukzession überlassen. Auf jeden Fall wird der größte Teil der Fläche nicht mehr für Ackerland zur Verfügung stehen.

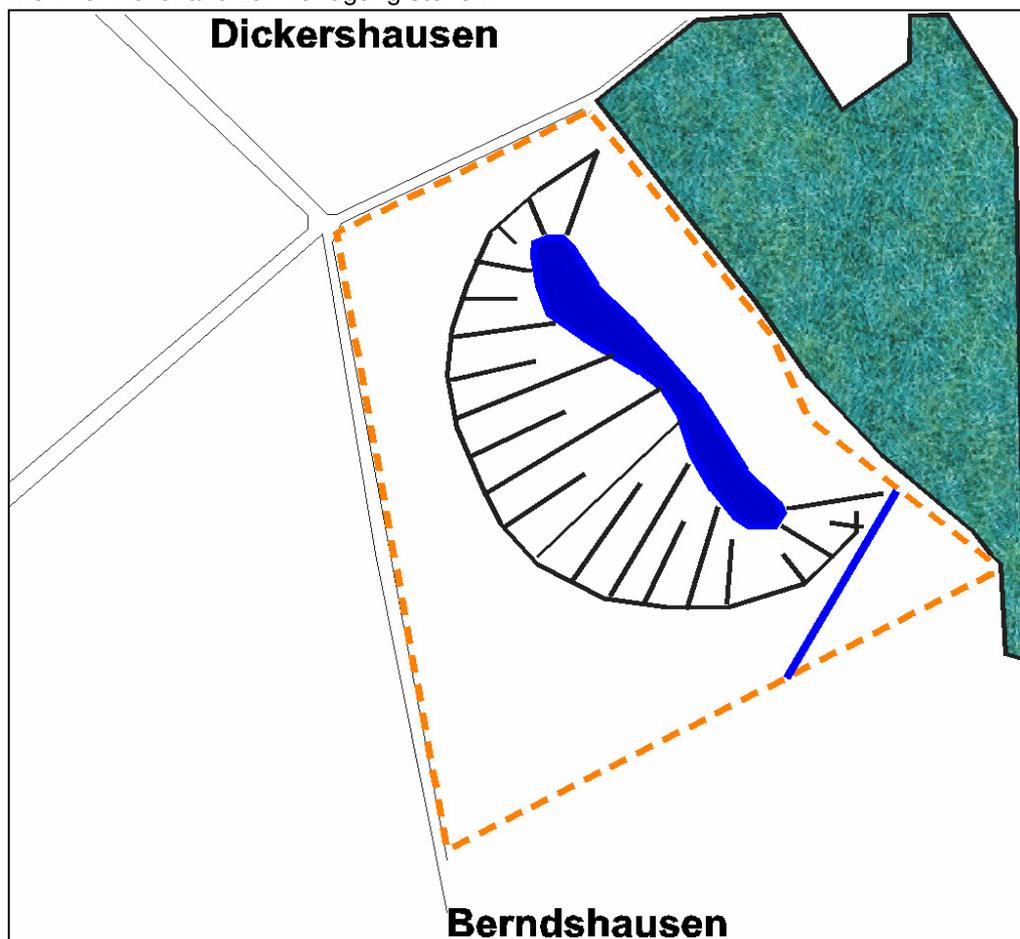


Abbildung 2: Rekultivierung "Endzustand"

Es bleibt festzuhalten, dass die Landschaft tief greifend umgestaltet werden wird, damit entfällt ein Merkmal für einen Pachtvertrag.

Vertragsgestaltung

Entwurf von Firma Beisheim

Die Firma Beisheim schickte per Email einen Vertragsentwurf an die Stadt.
Bis auf formale Änderungen ist der vorgelegte Entwurf von der Stadt akzeptiert worden.

Keine Entschädigungsregelung für Anlieger

In dem Pachtvertrag sind keine Regelungen enthalten für Entschädigung möglicher Schäden der Dickershäuser Bürger. Eine solche Entschädigung hatte die Firma Beisheim auf einer Versammlung den Dickershäuser Bürgern zugesichert. Diese Absicherung hat die Stadt nicht in den Vertrag aufgenommen.

Keine Vertragsstrafen

Falls der Vertrag in Teilen nicht eingehalten wird, gibt es als Sanktionsmittel nur das Mittel der sofortigen außerordentlichen Kündigung. Ob diese Form in der Praxis und der langfristigen Dauer praktikabel ist, wird angezweifelt.

Keine Rückstellungen durch die Stadt festgelegt

Zur Sicherung der Rekultivierung sind von der Stadt keine aus ihrer Interessenlage zu ermittelnde Rücklagen oder Sicherungen definiert worden. Es wird lediglich auf die Regelungen, der noch nicht vorhanden Abbaugenehmigung verwiesen.

Keine Prüfung des Preises

Es gibt keine Ermittlung über den angemessenen Preis für den Verkauf des Basaltmaterials. Ein Auftrag an den Bauamtsleiter ist zwar ergangen, in der Akte gibt es keine Angaben über eingeholte Informationen. Ebenso ist der Preis für unbelasteten Boden zum Verfüllen, der mit 0,60 Euro angegeben ist, nicht auf seine Angemessenheit geprüft.

Kontrolle der Mengenerfassung

Die Mengenerfassung soll zwar über eine Waage und den Wiegekarten erfolgen. Für Großbaustellen reicht die Abrechnung der Zusammenstellung für die Baustellenabrechnung. Indem diese beiden Wege eröffnet werden, besteht Mißbrauchsgefahr, da die Waage umfahren werden kann und der Transport dennoch nicht in der Abrechnung der Großbaustelle auftreten. Dieser Mißbrauchsweg ist in der Branche bekannt, dennoch ist keine Vorkehrung getroffen worden, dies zu verhindern.

Kein Preis für den Verkauf des Mutterbodens

Im Rahmenbetriebsplan (S. 14) ist vorgesehen, den überschüssigen Mutterboden zu verkaufen. Es ist nicht geregelt ob und wie die Stadt an dem Erlös beteiligt wird.

Flächennutzungsplan

Die Notwendigkeit einer Änderung des Flächennutzungsplans wird gesehen und in einem Schreiben der Eindruck erweckt, als sei dies kein Hindernis, obwohl dies ein Recht der Stadtverordnetenversammlung ist über das die Verwaltung nicht bestimmen kann.

Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit

Erste Information durch Anwohner nicht durch den Magistrat

Erste Information über den geplanten Basaltabbau kam von einem Anwohner von Dickershausen, der alle Magistratsmitglieder und Stadtverordnete angeschrieben hatte.

Information des Ortsbeirats: Alter Steinbruch

Im Ortsbeirat wurde anfänglich sehr allgemein über Interessen am Basaltabbau in Dickershausen gesprochen. Dies hat bei den Beteiligten zu dem Eindruck geführt, dass in dem alten Steinbruch im Wald weitergearbeitet werden sollte. Eine Informationsversammlung für die Bürger fand nicht statt, diese erfolgte erst auf Verlangen der Bürger im Juli 2008.

60.000 Euro bringt der Steinbruch jährlich für die Stadt

sagte der Bürgermeister in der Bürgerversammlung in Dickershausen.

Bei einem jährlichen Abbau von geplant 30.000 m³ wären das 2,00 Euro je Tonne. Im Vertrag sind aber nur 0,40 Euro/t vereinbart.

Die Aussage des Bürgermeisters war falsch.

Pachtvertrag soll geschlossen werden

In der Dickershäuser Bürgerversammlung und auch sonst (HNA, 20. 6. 2008) sagte der Bürgermeister es soll ein Pachtvertrag geschlossen werden.

Auf intensives Nachfragen der Bürger musste der Bürgermeister eingestehen, dass bereits am 30. Oktober 2007 mit der Fa. Beisheim ein Pachtvertrag abgeschlossen worden war.

Die Aussage des Bürgermeisters über den erst noch abzuschließenden Vertrag war falsch.

Fa. Beisheim verlegt Geschäftssitz nach Homberg und profitiert so von der Gewerbesteuer

Am 20. Juni 2008 dokumentiert die HNA eine Aussage des Bürgermeisters:

“Von der Ansiedlung des Betriebes profitiere die Stadt insgesamt, auch Dickershausen. Die städtische Fläche soll an die Bebraer Firma verpachtet werden. Das Unternehmen habe zugesichert, seinen Sitz nach Homberg zu verlagern. Somit bleibe auch die Gewerbesteuer in Homberg. Eine Konkurrenz zum vorhandenen Homberger Basaltwerk sieht Wagner nicht.”

In den Akten findet sich weder ein Vermerk oder gar eine schriftliche Zusicherung.

Die HNA Redaktion Rotenburg bestätigte, dass die Firma Beisheim nicht vor hat ihren Firmensitz von Bebra nach Homberg zu verlegen.

Die Aussage des Bürgermeisters ist falsch.

Information über Kündigung und ihre Begründung

Es wird der Eindruck erweckt, dass die Firma Beisheim den Vertrag kündigt. An dieser Darstellung sind Zweifel angebracht, da bereits vor dem Eintreffen des Kündigungsfaxes ein Homberger Bürger am Vormittag darauf in Homberg angesprochen wurde. Die Begründung der Firma Beisheim ist wenig glaubhaft, da die „Drohungen und Denunziationen“ nicht belegt wurden. Auch ist nicht bekannt, dass Strafanzeige gestellt wurde. Es besteht der Verdacht der Vortäuschung einer Straftat.

Zweifel werden auch durch die schnelle Annahme der Kündigung genährt. Es gab keinen Magistratsbeschluss, diese Kündigung anzunehmen. Wurde vorher mit den Einnahmen für den Abschluss des Vertrages geworben, so bedeutet die Kündigung einen Verlust für Homberg. Wenn die Argumentation konsistent wäre, hätte die Stadt der Kündigung nicht sofort zustimmen dürfen. Dass nicht einmal die Gelegenheit für eine Beratung der neuen Situation genutzt wurde, nährt den Verdacht, dass die Kündigung abgesprochen worden war.

Zeitablauf bis zur Kündigung des Pachtvertrags

- Montag 7. Juli 2008 nachmittags** **Ortstermin der CDU in Dickershausen**
- Montag 7. Juli 2008 abends** **Informationsveranstaltungen in Dickershausen**
Im Dorfgemeinschaftshaus haben sich ca. 100 Bürgern sowie Vertreter der Ortsbeiräte aus den benachbarten Dörfern versammelt.
Nach intensiver Nachfrage muss Bürgermeister Martin Wagner eingestehen, dass bereits am 30. Oktober 2007, also vor 8 Monaten ein Pachtvertrag abgeschlossen worden ist.
s. a.:Bericht der Bauabteilung über den Verlauf des Abends
- Freitag 11. Juli vormittags** **Im Supermarkt** wird Herr Schlee aus Dickershausen angesprochen und ihm mitgeteilt, dass die Sache Steinbruch nun vom Tisch sei.
- Freitag 11. Juli 2008 12:57** **Im Rathaus** trifft ein Fax der Fa. Beisheim ein
*„Sehr geehrter Herr Wagner,
aufgrund der Denunziationen und Drohungen im Zusammenhang mit den geplanten Basaltsteinbruch in Dickershausen geben wir den mit Ihnen am 30. 10. 2007 geschlossenen Pachtvertrag lastenfrei für die Stadt Homberg auf. Wir bedauern diesen Schritt sehr, bedanken uns bei der Stadt Homberg für die gute Zusammenarbeit und bitten darum von weiteren Rückfragen Abstand zu nehmen.
Für die gegen unsere Firma ausgesprochenen Drohungen und Denunziation behalten wir uns rechtliche Schritte vor.
Mit freundlichen Grüßen
Helmut Beisheim GmbH & Co. KG
Marcus Weber“*
- Freitag, 11. Juli 2008 gegen 14:00** **Kündigungsannahme**
Fax des Bürgermeisters an die Firma Beisheim
Kündigung wird angenommen, Dank für die gute Zusammenarbeit
- Freitag 11. Juli 2008 ohne Uhrzeit** **Presseerklärung der Stadt Homberg**
*Die Firma Beisheim aus Bebra hat den Pachtvertrag für den geplanten Basaltbruch in Homberg-Dickershausen gekündigt.
Eine Begründung könnten Sie aus dem beigefügten Schreiben der Firma Beisheim entnehmen.
„Ich bedauere es sehr, dass die Firma Beisheim, die ich als ein gut und familiär geführtes mittelständiges Unternehmen kennen gelernt habe, ihr Vorhaben nicht weiter verfolgt“, so Bürgermeister Martin Wagner.
Martin Wagner
Bürgermeister*
- Samstag 12. Juli 2008 12:38** Herr Rohde von der HNA ruft bei Herrn Schlee an.
Er ist erstaunt, dass Herr Schlee schon informiert ist, denn er selbst hatte es eben erst erfahren.

**Samstag 12. Juli 2008,
17:46**

Email an die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien.

*Betreff: Geplanter Basaltbruch Dickershausen
Sehr geehrte Herren,
im Auftrag von Herrn Bürgermeister Martin Wagner anbei die
Presseerklärung zum geplanten Basaltbruch Dickershausen mit Schreiben
der Firma Beisheim, die heute an die Redaktionen versandt wurde.
Herzliche Grüße und ein schönes Wochenende
Im Auftrag
[Mitarbeiterin der Stadtverwaltung]*

Montag 14. Juli 2008

Bericht in der HNA

In einem knappen Schreiben an die Stadt erklärt die Helmut Beisheim GmbH, dass sie den am 30. Oktober mit der Stadt geschlossenen Pachtvertrag lastenfrei für die Stadt aufgibt. „Für die gegen unsere Firma ausgesprochenen Drohungen und Denunziationen behalten wir uns rechtliche Schritte vor“, heißt es weiter.

Bürgermeister Martin Wagner bedauerte im Gespräch mit der HNA, dass die Firma Beisheim ihr Vorhaben nicht weiter verfolge. Der Stadt sei zunächst kein Schaden entstanden, allerdings entgingen ihr künftige Pacht- und Gewerbesteuer-Einnahmen.

2 Verfahrensbeteiligte

Nicht beteiligt	Stadt Homberg	Stadtverordnetenversammlung Öffentlichkeit
Beteiligt	Stadt Homberg	Magistrat der Stadt Homberg Ortsbeirat Dickershausen
	Betreiber	Firma Beisheim Planungsbüro Wacker
	Genehmigungsbehörden	Regierungspräsidium Kassel, Regionalplan Bergamt
	Träger öffentlicher Belange	

3 Notwendigkeit einer Parlamentsbeteiligung

Rechtliche Situation

Die Gemeindevertretung, also die Stadtverordnetenversammlung, ist nach der HGO § 50, Abs. 3 über aller wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten. Diese Bestimmung ist Voraussetzung, damit die Gemeindevertretung ihre Pflicht nach HGO, §50, Abs. 2 erfüllen kann, denn sie hat letztlich die Verantwortung.

Die Änderung der Flächennutzung ist originäres Recht der Gemeindevertretung.

Informationspflicht

Diese Informationspflicht ist nicht erfüllt worden.

Dieses Vorhaben ist als „wichtig“ zu werten weil:

1. Die Bodenschätze auf städtischen Grund stellen einen Vermögenswert dar. Über alle Vermögensfragen ist die Stadtverordneten Versammlung das in letztendlich der Entscheidungsgremium.
2. Die Länge des Vorhabens von ca. 30 Jahren stellt eine langfristige Bindung her und ist schon aufgrund der lange Laufzeit als wichtige zu werden.
3. durch den Verkauf des Basalt wird ebenfalls die Finanzsituation der Kommune wesentlich berührt. Auch daraus folgt die Zuständigkeit durch die Stadtverordnetenversammlung.
4. für die Zeit des Abbaues erfolgt eine Nutzungsänderung einer bisher landwirtschaftlichen Fläche in einer Gewerbefläche. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, dies kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
5. Nach dem Rahmenbetriebsplan soll das Gelände nicht wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden. Der Plan sieht einen Teich in der Tiefe vor. Das Gelände wird zu der Sohle des Abbaugeländes abgebösch. Damit geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Die Landschaft wird umgestaltet

Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordneten

Aus der Haushaltsverantwortung des Stadtparlaments ergibt sich, dass die Stadtverordneten darüber zu entscheiden haben.

Diese Entscheidungsvorbehalt ergibt sich auch aus der Planungshoheit der Gemeindevertretung hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und ggf. des Bebauungsplanes.

Standpunkt des Magistrats

Der Magistrat vertritt den Standpunkt es handele sich um eine laufende Verwaltungsangelegenheit, die der Magistrat alleine durchführen kann. Außerdem ist er der Auffassung, dass es sich hier um einen Pachtvertrag handele, der zu den Obliegenheiten der Stadtverwaltung gehört, so wie bisher auch die landwirtschaftlichen Flächen eigenverantwortlich verpachtet.

Nachdem die Fa. Beisheim den Pachtvertrag gekündigt hatte, suchte der Magistrat rechtlichen Rat für die Klärung der Zuständigkeit beim Deutschen Städtetag. Bei der Schilderung des Sachverhaltes unterschlug sie wesentliche Fakten, so erweckte sie den Eindruck es könne nach Abschluss der Abbaus wieder auf der Fläche Landwirtschaft betrieben werden, er unterschlug die Tatsache, dass der Rahmenbetriebsplan das nicht vorsieht. Aufgrund des falschen Sachverhaltes kommt er Justiziar zu einer Antwort, die die Rechtsauffassung des Magistrats stützt.

Sind die Voraussetzungen für einen Pachtvertrag gegeben gewesen?

Ein Pachtvertrag unterscheidet sich von einem Mietvertrag dadurch, dass neben der Nutzung der Sache im Falle des Pachtvertrages die so genannten " Früchte " dem Pächter gehören. In beiden Fällen ist die Sache aber wieder so zurückzugeben wie sie übernommen wurde.

Die Übergabe der unveränderten Sache nach Ende des Pachtvertrages wird vom Bürgermeister ausgesagt. Der Bürgermeister vertritt die Auffassung, dass er sich aus diesem Grunde auch um einen reinen Pachtvertrag handelt. Daraus folgt das es sich hierbei lediglich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Magistrats gehört.

In dem Betriebsplan der Firma Beisheim wird nur von einer teilweisen Wiederverfüllung der ausgebeuteten Flächen gesprochen. Ausdrücklich wird von Teichen auf der Sohle und Flächen gesprochen, die der Sukzessive überlassenen bleiben. Damit wird die Sache nicht wieder so zurückgegeben wie sie übernommen wird. Die Voraussetzungen für einen Pachtvertrag sind also nicht gegeben gewesen und nicht beabsichtigt.

Einen Pachtvertrag ist es auch deswegen nicht, weil nicht nur das Gebiet genutzt wird, sondern weil das Gesteinsmaterial, das Bestandteil des Eigentums der Stadt Homberg ist, abgebaut und verkauft wird. Es werden Vermögenswerte der Stadt veräußert. Diese Fragen gehören als Finanzfragen in die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung.

Wie berechnet sich der Pachtpreis?

Der Pachtpreis für landwirtschaftliche Flächen bewegt sich in etwas bei 200 Euro je Hektar.

Hier geht es nicht um die Nutzung der Fläche, sondern um die Ausbeutung der Bodenschätze, es ist eine Veräußerung von städtischen Vermögen.

Im ersten Entwurf des Pachtvertrages war der Preis von der Firma Beisheim vorgegeben. In der Akte findet sich keine Berechnungen über einen angemessenen Preis. Es sind auch keine Hinweise zu finden, die darauf hinweisen, dass man sich über die Angemessenheit des Preises bemüht hat.

4 Beachtung der Befugnisse des Magistrats

Ob allen Magistratsmitgliedern jederzeit alle Informationen, sowie der vollständige Vertrag für ihre Entscheidungsfindung vorgelegt worden ist, kann nicht festgestellt werden, da darüber keine Unterlagen aufgrund der Vertraulichkeit der Magistratsitzungen vorliegen.

Die vorliegenden Magistratsbeschlüsse sind äußerst knapp und beziehen sich nur auf den Beschluss. Rückschlüsse auf die Informationslage sind daraus nicht abzuleiten.

5 Kosten für die Stadt Homberg

Für die Stadt Homberg sind vor allem Personalkosten entstanden. Diese dürften nicht unerheblich sein, da von „monatelangen Verhandlungen“ gesprochen wurde. Weiterhin war das Hauptamt und die Bauverwaltung arbeitsmäßig eingebunden.

Stärker als finanziellen Kosten sind die immaterielle Kosten durch den Vertrauensverlust bei den Bürgern in die Politik und den Magistrat zu werten.

6 Entscheidung für die Zukunft

Der **Regionalplan** ist im Bereich Dickershausen wieder auf den alten Stand zurückzuführen. Nur so kann auch wieder Vertrauen bei den Dickershäuser Bürgern geschaffen werden.

Wie in dem Bericht dargelegt ist, gibt es erhebliche Mängel in der **Verwaltungsführung**, sei es in der Dokumentation der Vorgänge oder der rechtlichen Beurteilung (Pachtvertrag, Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung). Die Stadtverordneten stehen in der Pflicht die Verwaltungsführung intensiver zu überwachen.

Das **Informationsverhalten** des Bürgermeisters entspricht nicht seinen Pflichten nach der HGO. Zahlreiche Aussagen des Bürgermeisters haben sich als falsch erwiesen. Zukünftig müssen Aussagen verstärkt an Hand von Unterlagen geprüft werden. Ein einfaches Vertrauen auf die Richtigkeit der Aussagen des Bürgermeisters lässt sich nach diesen Erfahrungen nicht uneingeschränkt begründen.

Anhang

Inhaltsverzeichnis

des Aktenordners zum Basaltabbau

Nr	Datum	Inhalte	Blätter	Seite
1.	10.10.2006	Ortssbeiratssitzung/Anhörung zum Regionalplan Entwurf 2006.	12	1
2.	25.1.2007	Ermittlung der Eigentümer und Planungsunterlagen " Am Schellenberg"	14	1
3.	13. 2. 2007	Kopie E-Mail Büro Wacker, Rotenburg	1	1
4.	15.2.2007	Magistratsbeschluss mit Anlagen	3	1
5.	13.3.2007	Scoping-Termin im Rathaus und Ortsbesichtigung.	3	1
6.	16.4.2007	Stellungnahme Dipl.-Ing. Wacker Regionalplanentwurf 2006 an RP Kassel.	12	1
7.	24.4.2007	Ortssbeiratssitzung./Infos über Basaltabbau	4	1
8.	26.4.2007	Magistratsbeschluss.	1	1
9.	8.5.2007	Brief an RP Kassel.	2.	1
10.	8.5.2007.	Brief an Dipl.-Ing. Wacker	5	1
11.	12.7. 2007	Brief ersten Kreisbeigeordneten Becker.	1	1
12.	12.7. 2007	Brief an Bürgermeister Groß Bebra	1	1
13.	10.7. 2007	Briefe an Herrn Werner Edermünde	4	1
14.	19.7.2007	Ortssbeiratssitzung/Infos über Basaltabbau.	2	1
15.	20.8.2007	Sachstand Regionalplan Entwurf 2007	4	1
16.	26.7. 2007	Antrag auf Abweichung zum bestehenden Regionalplan	5	1
17.	30.10.2007	Pachtvertrag mit Firma Beisheim mit Entwürfen und Anlagen	39	1
18.	21.1.2008	Rahmenbetriebsplan der Firma Beisheim mit Anlagen und Unterstützungsschreiben der Stadt Homberg	57	1
19.	3.3.2008	Schreiben des RP zum Regionalplan	1	2

20.	07.3. 2008	Schreiben Herr Schlee an Ortsvorsteher Herr Trischmann	3	2
21.	10.3.2008	Schreiben Herr Schnlee an Magistrat	2	2
22.	14.3.2008	Schreiben Herr Schlee an Ortsvorsteher Trischmann	4	2
23.	17.3.2008	Schreiben Herr Schlee an Magistrat.	5	2
24.	25.3.2008	Planungsunterlagen an Dipl.-Ing. Wacker.	15	2
25.	2.4. 2008	Schreiben an Herr Schlee/Beantwortung Anfragen	1	2
26.	2. 4. 2008	Schriftverkehr Verkabelungsarbeiten EON Mitte.	2	2
27.	5.4. 2008	Schreiben Herr Schlee an Magistrat	2	2
28.	14.4.2008	Schreiben Herr Schlee an Magistrat	2	
29.	25. 4. 2008	Niederschrift Ortsbeiratssitzung	3	2
30.	13.5.2008	Schreiben Ortsbeirat an Magistrat	2	2
31.	15.4.2008	Briefe Herr Schlee an Ortsbeirat	6	2
32.	16.5.2008	Brief Herr Schlee an Magistrat	1	2
33.	20.5.2008	Brief Ortsvorsteher Trischmann an Magistrat	1	2
34.	21.6.2008	Pressebericht HNA	1.	2
35.	24.6.2008	Gespräch mit. OB Dickershausen im Rathaus	7.	2
36.	29.6.2008	Ortsbeiratssitzung.	2	2
37.	07.07. 2008	Informationsveranstaltungen DGH Dickershausen	6	2
38.	8.07.2008	Anfrage Gemeinden Knüllwald zum Basaltabbau mit Antwortschreiben	2	2
39.	08.07.2008	Ausschnitt Internet aus den Homberger Hingucker	22	2
40.	11.07. 2008	Kündigungsschreiben Firma Beisheim	2	2
41.	11.07. 2008	Presseerklärung Stadt Homberg zur Kündigung Firma Beisheim	4	2
42.	21.07. 2008	Schreiben Herr Schlee an Magistrat	1	2
43.	30.07. 2008	Anfrage an hessischen Städtetag zum Basaltsabbau auf städtischen Grundstücken	15	2

44.	30.07. 2008	Anfrage Bündnis 90 die Grünen zu Stadtverordnetensitzung am 14.8.2008	4	2
45.	07.8. 2008	Magistratsbeschluss	1	2
46.	07.8. 2008	Antwort Hessischen Städtetag Anfrage vom 30.07. 2008	6.	2
47.	11.8.2008	Schreiben an Firma Beisheim Annahme der Kündigung	1	3
48.	14.8.2008	Beschluss Stadtverordnetenversammlung Nr. 15/Beantwortung Anfragen vom 30.07. 2008	3	3
49.	18.8.2008	Beantwortung Schreiben des Herrn Schlee vom 21. 7. 2008	1	3
50.	11.9.2008	Infoblatt Bürgerinitiative Steinbruchgegner Dickershausen e.V.	3	3

Pachtvertrag

Pachtvertrag

Zum Basaltabbau

Zwischen der Kreisstadt Homberg Efze, vertreten durch den Magistrat, (...) -Verpächterin -

Und der Firma Helmut Beisheim GmbH & Co. KG (...) - Pächterin -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Verpächterin verpachtet der Pächterin das Grundstück Gemarkung Dickershausen, Flur 4, flurstück 159/1 zum Zwecke des Basaltabbaus. Diese Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Sie soll im Verlauf der Pachtzeit in den jeweiligen Abbau erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Solange die Flächen für den Abbau des Basaltes nicht benötigt wird, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung durch die Verpächterin bzw. den jeweils landwirtschaftliche Nutzer aufrechterhalten.

§ 2

Die Verpachtung erfolgt ohne Gewährleistung für Qualität, Menge und Abbaubarkeit des Basaltvorkommens.

§ 3

Diese Pachtvertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass für den Abbau des Basalts die erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigung erteilt werden und das Grundstück in dem jeweils erforderlichen Umfang aus dem landwirtschaftlichen Pachtvertrag herausgenommen werden kann.

Die erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen hat die Verächterin zu besorgen. Die Beschaffung der privatrechtlichen Genehmigungen für die Herausnahme des Grundstücks aus dem

landwirtschaftlichen Pachtvertrag ist Angelegenheit der Verpächterin.

§ 4

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis beginnt mit der Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen, das heißt mit Eintritt der vorgenannten Bedingungen. Der Pachtvertrag kann von beiden Seiten frühestens nach Ablauf des 10. vollen Kalenderjahres zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich jeweils um weitere sieben Jahr. Des weiteren räumt die Verpächterin ein notarielles Vorkaufsrecht der Verpächterin ein. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten Pächterin.

Die Verpächterin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen sofortigen Kündigung berechtigt.

Insbesondere,

- a) Wenn die Pächterin mit einer Pachtrate gemäß § 7 in Verzug gerät und die Zahlung durch einen eingeschriebenen Brief mindestens vier Wochen vorher angemahnt worden ist;
- b) wenn die Pächterin ihre sich um den Betrieb der Anlage ergebenden öffentlichen-rechtlichen Pflichten nachhaltig verletzt und der Verpächterin hierdurch Nachteile entstehen können.
- c) wenn die Pächterin ihre Verkehrssicherungspflicht und Nachweispflicht gemäß § 6 des Vertrages trotz Abmahnung nachhaltig verletzt;
- d) wenn die Pächterin in ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder in ein Insolvenzverfahren gerät.
- e) Bei Widerruf der Abbaugenehmigung.

§ 5

Die Pächterin ist berechtigt, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Geräte und Anlagen, die zum Materialabbau nötig sind, auf dem Pachtgrundstück zu installieren und zu betreiben.

Die Sprengungen sind nach den gesetzlichen Bestimmung zu erfolgen.

Die Zu- und Abfahrtswege für das Grundstück sind von der Pächterin auf ihre Kosten anzulegen, zu unterhalten und zu übernehmen. Für die Anlage dieser Wege hat die Pächterin ebenfalls die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Verpächterin erteilt hiermit die Genehmigung zur Anlage von bis zu 2 Zu- und Abfahrten über die nicht zum Pachtgrundstück gehörenden Grundstücksteile. Der Verpächterin sind vor Anlage der Zu- und Abfahrten Pläne vorzulegen, aus denen die Wegeführung zu erkennen ist.

§ 6

Die Verpächterin ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten das Grundstück und die Anlage selbst zu besichtigen oder durch eine von ihr beauftragte Person besichtigen zu lassen. Die Besichtigung hat in Begleitung der Pächterin oder eines Beauftragten zu erfolgen.

§ 7

Der Pachtpreis je Tonne abgefahrenen Basaltmaterials beträgt 0,25 € beziehungsweise für jeden Kubikmeter 0,40 € (Umrechnung 1,6 t/Kubikmeter) zzgl. jeweilige Mehrwertsteuer. Nach Ablauf von fünf Jahren, d. h. ab dem 1.1.2013 wird über den Pachtpreis neu verhandelt. Die allgemeine Preisentwicklung von Basaltmaterial im Regierungsbezirk Kassel soll Grundlage der Verhandlung sein. .

Zur Feststellung der abgefahrenen Menge unterhält die Pächterin eine geeichte Waage, von der sämtliche

abgefahrenen Mengen zu erfassen sind. Die Wiegekarten sind die Abrechnungsgrundlagen für die Ermittlungen des Pachtzinses. Bei Großbaustellen wird die Abrechnungsgrundlage durch die Zusammenstellung für die Baustellenabrechnung zur Ermittlung des Pachtzinses zugrunde gelegt.

Am 20. eines jeden Monats hat die Pächterin die Abrechnung vorzulegen und 10 Tage später die entsprechenden Zahlungen auf das Konto: der Stadtkasse Homberg (Efze) [Kontoverbindung] zu leisten.

Kommt die Pächterin mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat sie Verzugszinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von zehn Prozent zu zahlen.

§ 8

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat die Pächterin nach den vorgeschriebenen Rekultivierungsplänen das Grundstück zu übergeben. Die Übergabe hat bis zum letzten Tage des Pachtverhältnisses zu erfolgen.

§ 9

Die Pächterin hat nach Maßgabe der erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen das Grundstück nach Abbau des Basalts auf ihre Kosten zu Renaturierung und zu Rekultivieren. Für die dabei zu erwartenden Kosten hat die Pächterin bei Beginn des Steinbruchs nach Maßgabe der behördlichen Genehmigung Sicherheit durch eine Bankbürgschaft oder ins sonstiger geeigneter Weise zu leisten. (Siehe Abbaugenehmigung) Die angelegte Zu- und Abfahrten sind, falls die Verpächterin dies wünscht, zurück zu bauen, es ist der alte Grundstückeszustand wieder herzustellen.

§ 10

Sollte die Wiederverfüllung mit unbelastet Erdreich genehmigt werden, so zahlt die Pächterin an die Verpächterin je Kubikmetern einen Betrag in Höhe von 0,60 EUR zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer, ausgenommen sind die Erdmassen, die für die Rekultivierung notwendig sind. Hinsichtlich der Preisentwicklung und der Abrechnungsmodalitäten § 7 entsprechend. Sollten die Wiederauffüllung mit anderen Materialien behördlich genehmigt werden, so bedarf deren Ablagerung einer besonderen Vereinbarung.

Bebra, 30. Oktober 2007

unterschrieben

für die Verpächterin:

Martin Wagner Bürgermeister;

Monstadt, 1. Stadtrat

für die Pächterin

Helmut Beisheim GmbH und Co.KG

Markus Weber